



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 26. März 2021
GZ 303.255/001–P1–3/21

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa–DG) erlassen und mit dem das Richter– und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs– und Rechtshilfegesetz und das Strafgesetzbuch geändert werden (Strafrechtliches EU–Anpassungsgesetz 2021 – StrEU–AG 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 3. März 2021, GZ: 2021–0.030.808, im Betreff genannten Entwurf und nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Zu § 56 Abs. 1 EU–JZG (Befassung eines anderen Mitgliedstaates)

(1) Sind in einem Strafverfahren Ermittlungsmaßnahmen angeordnet worden, die in einem anderen Mitgliedstaat außer Dänemark oder Irland zu vollstrecken sind, sind Beweise dort aufzunehmen, ist die Übermittlung von Ermittlungsergebnissen oder die Überstellung einer inhaftierten Person zu erwirken, so kann nach der geplanten Änderung des § 56 Abs. 1 EU–JZG eine Europäische Ermittlungsanordnung erlassen werden. Dabei soll zu berücksichtigen sein, ob die Befassung eines anderen Mitgliedstaats in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der Straftat, zur Schwere der Schuld, zu den Folgen der Tat, zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg steht.

Die der geplanten Änderung zugrunde liegenden Erläuterungen weisen darauf hin, dass gerade im niederschweligen Kriminalitätsbereich die ausländischen Behörden mit der Anzahl der von Österreich übermittelten Europäischen Ermittlungsanordnungen überfordert seien. Diese würden oft nicht vollzogen. Ihre Ausstellung verursache folglich frustrierten Aufwand im Bereich der (ohnehin ausgelasteten) Staatsanwaltschaften. Aufgrund dessen werde vorgeschlagen, dass die Ausstellung einer Europäischen Ermittlungsanordnung nicht mehr zwingend erforderlich sein solle. Vielmehr solle eine Interessenabwägung vorgenommen werden, ob die Befassung eines anderen Mitgliedstaats in einem

angemessenen Verhältnis zum Gewicht der Straftat, zur Schwere der Schuld, zu den Folgen der Tat, zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg stehe.

(2) Vor dem Hintergrund seiner Empfehlungen zu Verfahrensdauern, wonach die Ursachenanalyse zu verfahrensverlängernden Einflussfaktoren auch untersuchen sollte, welche Ermittlungsschritte mit Auslandsbezug in der Regel tatsächlich verfahrensverlängernde Auswirkungen haben, wertet der Rechnungshof die geplante Änderung im Sinn einer Berücksichtigung dieser Empfehlung.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat